



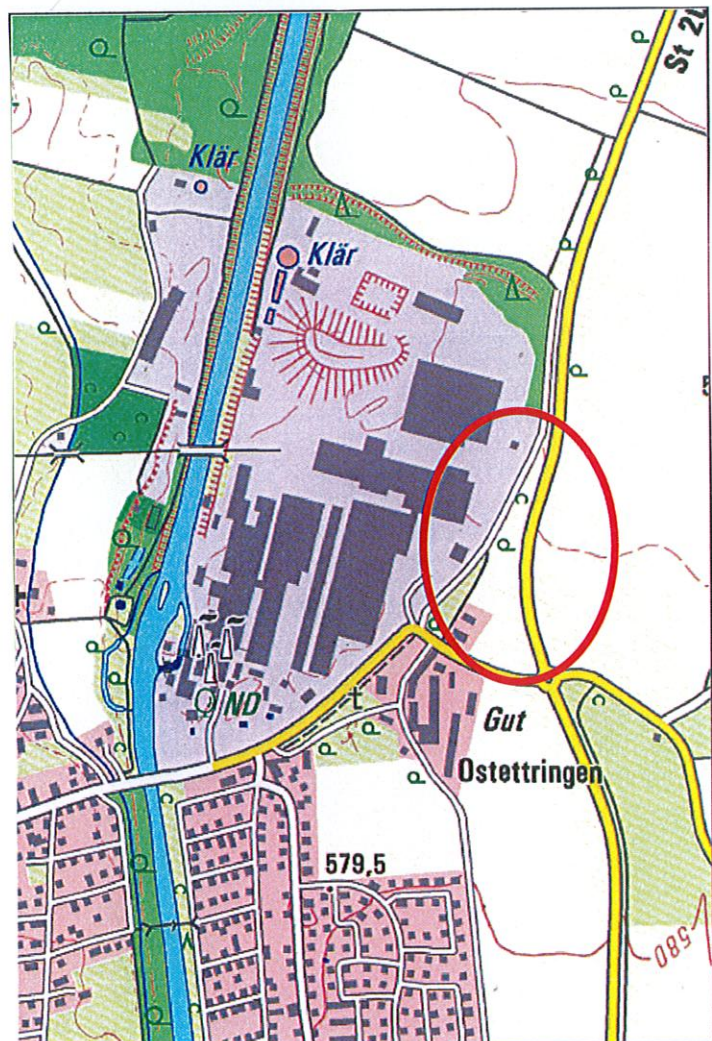
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl. Nr. 3199 der Gemarkung Ettringen

Mit Beschluss vom 12.07.2021, bekanntgemacht am 20.07.2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettringen die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 3199 der Gemarkung Ettringen hat eine Größe von ca. 2,00 ha und befindet sich nordöstlich von Ettringen an der St 2015 direkt am bestehenden Kreisverkehr. Der überplante Bereich hat eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Die Fl. Nr. 3199 der Gemarkung Ettringen wird zum Teil als Sondergebiet für die Errichtung eines „Raiffeisenmarktes“ mit Gewächshaus und Freilager, Neubau von zwei Lagerhallen für Stückgut und Düngemittel, Neubau von 4 Getreidesilos, und zum anderen Teil als private Grünfläche beplant.

Umgriff des Lageplans (ohne Maßstab):



Mit der Ausarbeitung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Planungsbüro Josef Tremel, 86157 Augsburg, Pröllstr. 19 beauftragt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.07.2021 hat ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.08.2021 bis 06.09.2021 stattgefunden.

In seiner Sitzung vom 18.10.2021 hat der Gemeinderat die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken behandelt und den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem entsprechenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Vollzug dieser Beschlussfassung liegt der zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 in der Zeit vom

15. Februar 2022 bis zum 21. März 2022

im Rathaus der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen (Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

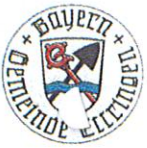
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können außerdem online auf der Homepage der Gemeinde Ettringen www.ettringen.de, Rubrik "Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung" eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung wird der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.10.2021, ausgelegt.

Weiter werden folgende Unterlagen und umweltbezogene Informationen mit ausgelegt:

- *Umweltbericht Ing.-Büro Tremel, Augsburg i. d. F. vom 18.10.2021,*
- *Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz vom 19.08.2021*
- *Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz vom 27.08.2021*
- *Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht vom 18.08.2021*
- *Stellungnahme WWA Kempten vom 24.08.2021*
- *Stellungnahme Bund Naturschutz vom 24.08.2021*
- *Abwägungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ettringen, 03.02.2022

Robert Sturm
1. Bürgermeister

angeheftet am 03.02.2022

abgenommen am 22.03.2022